

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
das zur Verfügung stellen von
Desinfektionsmitteln bei der
Maul- und Klauenseuche**

vom 21. Mai 2001

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 21. Mai 2001 mit Wirkung vom 19. April 2001
Veröffentlicht in TBR Nr. 22 vom 31.05.2001

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine Gebühr (Desinfektionsmittelgebühr).

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Desinfektionsmittelgebühr ist der Inhaber des tierseuchenrechtlich desinfizierten Betriebes sowie der Eigentümer von tierseuchenrechtlich desinfizierten Grundstücken und Gegenständen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Menge der für die Desinfektion im Betrieb sowie von Grundstücken und Gegenständen verwendeten Desinfektionsmitteln.
- (2) Pro angefangenem Liter/kg Desinfektionsmittel wird eine Gebühr in Höhe von 15 EURO (30,- DM) erhoben.

§ 4**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Desinfektionsmittelgebühr entsteht mit Abschluss der Desinfektion des Betriebes (sowie von Grundstücken und Gegenständen).

§ 5**Fälligkeit**

Die Desinfektionsmittelgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19. April 2001 in Kraft.

Soweit EURO-Beträge genannt sind, treten diese zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft

Weingarten (Baden), 21. Mai 2001

Scholz
Bürgermeister